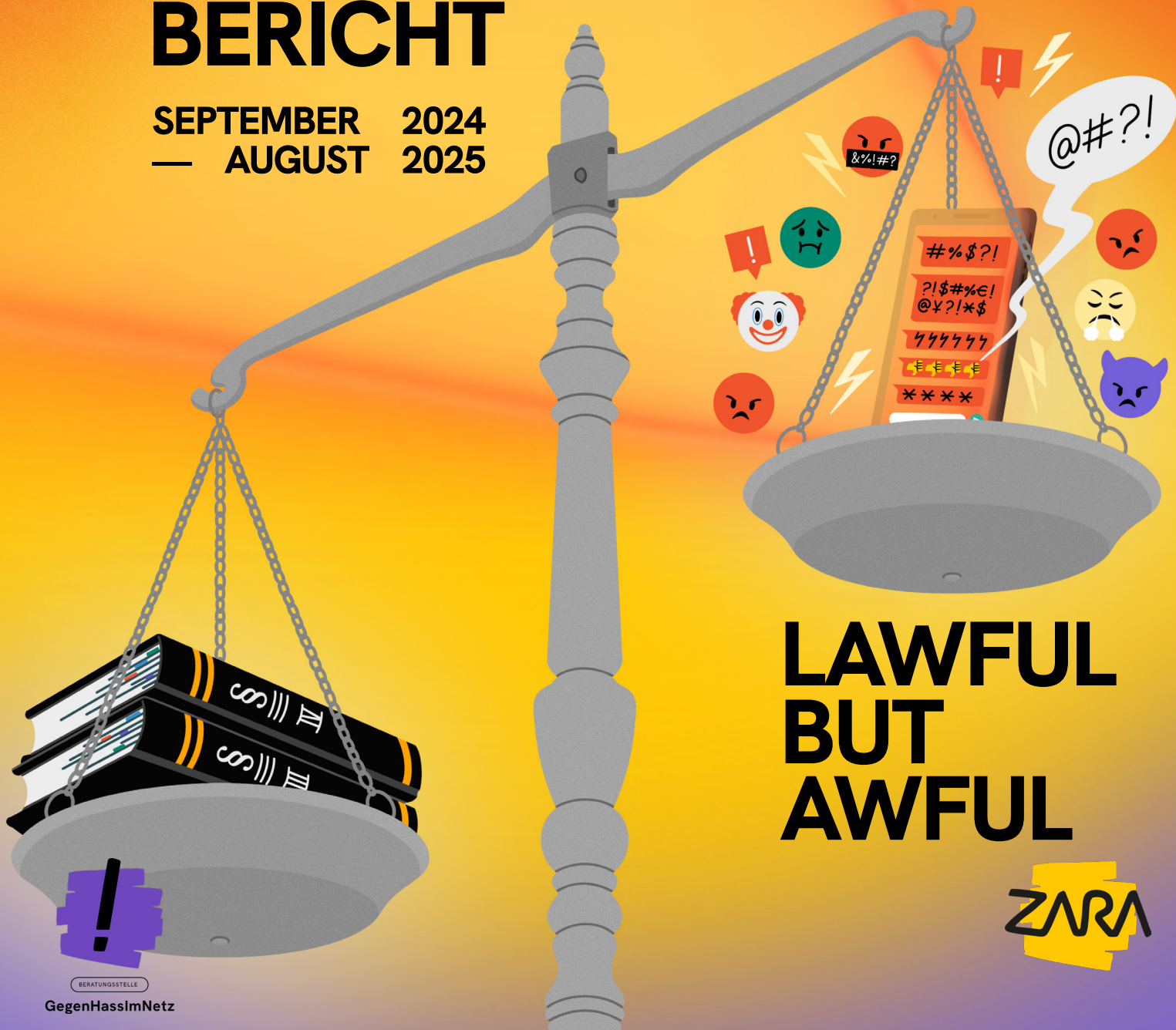


8. #GEGENHASSIMNETZ BERICHT

SEPTEMBER 2024
— AUGUST 2025



**LAWFUL
BUT
AWFUL**

ZARA

INHALT

- 3 Vorwort
- 4 Bericht zum 8. Beratungsjahr
- 5 Das 8. Beratungsjahr in Zahlen
- 7 Ideologische Quellen von Hass im Netz
- 8 Lawful but awful: Die Folgen von legalem Online-Hass und wo das Gesetz an seine Grenzen stößt
- 11 Rechtliche Ersteinschätzung der Hass-Meldungen durch die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz
- 12 Fallbeispiele der Beratungsstelle
- 15 Verbündete gegen Hass im Netz
- 17 Web@ngels 3.0: Digitale Zivilcourage zeigen!
- 19 Cyberpower: Mädchen und junge Frauen* im Netz empowern
- 21 ZARA Training: Female Empowerment durch Wissensvermittlung
- 25 Die eigenen Rechte kennen
- 30 Für ein respektvolles Miteinander: Praktische Tipps gegen Hass im Netz
- 32 *Gastartikel* Digitale Reizüberflutung: Wie Nachrichtenfluten psychisch auslaugen können
- 35 *Gastartikel* Gegen Hass im Netz und Desinformation – für ein nettes Netz
- 38 *Gastartikel* Ressourcen statt Verbote: Offene Jugendarbeit als Schutzfaktor gegen Online-Hass
- 41 Glossar

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:

ZARA – Zivilcourage und
Anti-Rassismus-Arbeit
Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
1050 Wien

Telefon: +43 (0) 1 929 13 99
E-Mail: office@zara.or.at
Website: www.zara.or.at

 facebook.com/zara.or.at

 twitter.com/Verein_ZARA

 instagram.com/zara.zivilcourage

 youtube.com/user/VereinZara

 linkedin.com/company/zara-zivilcourage

 bsky.app/profile/vereinzara.bsky.social

Sämtliche im #GegenHassimNetz-Bericht veröffentlichten Texte, Abbildungen, Grafiken und anderen Materialien unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Urheber*in ist entweder ZARA oder die in der Quellenangabe genannte Person oder Institution. Eine Wiedergabe, Massenvervielfältigung oder Veröffentlichung ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Weiterverbreitung kann im Einzelfall erteilt werden.

Die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz wird gefördert durch das:

 Bundeskanzleramt

Titelgestaltung + Layout:
Nursema Yilmaz | @blurayzer.jpg

VORWORT

HASS IM NETZ BETRIFFT UNS ALLE.

Er verletzt Menschen, zerstört Vertrauen und schränkt die Meinungsfreiheit ein. Besonders Frauen und weiblich gelesene Personen erleben diese Angriffe, und trotzdem sind sie es, die am häufigsten handeln. Rund 70 % der Meldungen bei ZARA stammen von ihnen. Sie sind die Sheroes unserer Zeit: mutig, solidarisch und unbeirrt im Einsatz für Respekt und Zivilcourage.

Der diesjährige Bericht steht unter dem Leitmotiv „Lawful but Awful“. Er zeigt, was geschieht, wenn Hass zwar legal, aber trotzdem zerstörerisch ist. Diese Realität betrifft den Alltag vieler Menschen und macht sichtbar, wo der Rechtsstaat an seine Grenzen stößt, wenn es um den Schutz der Würde geht. Genau an dieser Schnittstelle beginnt unsere Arbeit: Wir hören zu, beraten und handeln, wo andere Systeme nicht greifen.

Seit 2025 ist ZARA offizieller „Trusted Flagger“ nach dem EU-Digital-Services-Act. Dadurch müssen Online-Plattformen unsere Meldungen prioritär prüfen. Das bedeutet schnellere Entfernung rechtswidriger Inhalte, besseren Schutz für Betroffene und mehr Verantwortung für Akteur*innen, die digitale Räume gestalten. Zugleich fordert ZARA weiter klare Verantwortungsübernahme von Staat, Plattformen und Gesellschaft.

Hass im Netz entsteht nicht im luftleeren Raum. Wie Munira Mohamud in diesem Bericht sagt: „Wenn Hass und Gewalt im Virtuellen normalisiert werden, folgt Desensibilisierung in der realen Welt.“ Deshalb arbeiten wir mit anderen Beratungsstellen, spezialisierten Institutionen und Behörden zusammen; nur so können wir Betroffene stärken und gemeinsam daran arbeiten, digitalen Hass in seiner Allgegenwärtigkeit zu bekämpfen.

Der Bericht, den Sie gerade am Bildschirm lesen oder ausgedruckt in den Händen halten, will mehr als Zahlen zeigen. Er informiert, sensibilisiert und kann als Werkzeug der Selbstermächtigung dienen. Wer versteht, wie Hass im Netz wirkt, kann sich und andere schützen. Prävention braucht Wissen, Schutz und Teilhabe. Schließen Sie sich der ZARA-Community an und helfen Sie mit, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine konstruktive öffentliche Debatte fördern: www.zara.or.at

Mit Hoffnung und
Entschlossenheit,

Rita Isiba,
Geschäftsführerin



© Foto: Ina Aydoğan

BERICHT ZUM 8. BERATUNGSJAHR

Seit der Öffnung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz im September 2017 sind **15.113** Meldungen von Online-Hass eingegangen.

Im 8. Beratungsjahr hat die Beratungsstelle #GegenHassimNetz **1.716** Meldungen dokumentiert und bearbeitet.

**13.397 Hass-Meldungen
seit 7 Jahren**



**1.716 Meldungen
im 8. Beratungsjahr**

„Unsere spezialisierte Beratungsstelle bietet Betroffenen von Hass im Netz kostenlose Unterstützung. Wir nehmen eine rechtliche Ersteinschätzung vor, zeigen mögliche Schritte auf und bieten psychosoziale Begleitung. So bleiben Betroffene nicht allein, sondern erhalten konkrete Handlungsoptionen – unabhängig davon, ob die Inhalte, die ihnen begegnen, strafbar sind oder nicht.“

**Rakhi Schmuck,
ZARA-Beraterin**

DAS 8. BERATUNGSJAHR IN ZAHLEN

64 % der gemeldeten Posts haben anonyme User*innen verfasst.

Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz hat nach der **rechtlichen Ersteinschätzung** der **1.716** Hass-Meldungen **46 %** als (straf-)rechtlich relevant und **54 %** als nicht rechtlich relevant bewertet.

46 % als (straf-)rechtlich relevant



54 % als nicht rechtlich relevant

Am häufigsten wurde die **Verbreitung von hassvollen Inhalten und Beleidigungen*** bei der Beratungsstelle #GegenHassimNetz gemeldet.

1.985 individuelle Beratungen für Betroffene und Zeug*innen haben im letzten Beratungsjahr stattgefunden. Dazu zählen insbesondere die psychosoziale Beratung sowie das rechtliche Einschätzen der Hassmeldungen.

Mehr als die Hälfte (52 %) der Beratungen fanden **via E-Mail** statt. **41 %** der Melder*innen wurden individuell **via Telefon** beraten.

Die ZARA-Berater*innen haben neben der Dokumentation und Beratung noch **917-mal** weitere **Schritte gegen Hass im Netz gesetzt**, unabhängig davon, ob der gemeldete Hass rechtliche Konsequenzen haben kann oder nicht – etwa die Beantragung der Löschung von Hass-Posts, das Einbringen von Anzeigen oder das Verfassen von Interventionschreiben.

* Dieser Begriff und viele weitere zu Hass im Netz finden sich im Glossar (→ Glossar, S. 41)

404-mal hat die Beratungsstelle die **Entfernungen von Hass-Posts** beantragt.

Frauen und weiblich gelesene Personen sind stark von Hass im Netz betroffen. Gleichzeitig sind sie besonders **aktiv beim Melden**. Denn **70 %** der Online-Hass-Meldungen bei ZARA stammen von **nicht-männlichen Melder*innen**.

WUSSTEST DU...?



ZARA ist offizieller **Trusted Flagger** nach dem EU Digital Services Act (DSA). Das bedeutet: Illegale Inhalte, die wir melden, müssen von Online-Plattformen prioritär geprüft werden. Indem wir zudem fundierte Hinweise zur Rechtswidrigkeit der Inhalte liefern, können wir Betroffene gezielter dabei unterstützen, die Entfernung rechtswidriger Inhalte zu erreichen. Menschen, die online von Rassismus, Hass oder Gewalt betroffen sind, erhalten dadurch schneller und effektiver Hilfe. Neben dem Trusted-Flagger-Status hat ZARA auch den Status eines Trusted Partners bei mehreren Plattformen. So kann ZARA auch Hass-Inhalte melden, die zwar nicht unbedingt rechtlich relevant sind, aber gegen die allgemeinen Community-Guidelines der Online-Plattformen verstoßen.



IDEOLOGISCHE QUELLEN VON HASS IM NETZ

Rassismus

Hass wegen ethn., nat., relig. Zuschreibungen, aufgrund der Hautfarbe oder Fluchterfahrung

53 %

→ In knapp **7 von 10** Fall-Einschätzungen ist der **Online-Hass vorurteilsmotiviert**.

Nicht ideologisch motivierter Hass

Hass ohne Vorurteilsmotiv

31 %

→ Zu **31 %** ist die **Gewalt im Netz nicht ideologisch motiviert**.

Sexismus

Hass aufgrund der Geschlechtszuschreibung

6 %

Hass aufgrund der Weltanschauung

4 %

Heterosexismus

Hass aufgrund der sexuellen Orientierung

3 %

Hass gegen intergeschlechtliche, trans und nicht-binäre Personen

3 %

Meldezeitraum: September 2024 - August 2025.
Pro Meldung Mehrfachkategorisierungen möglich.

*„Ob Hass im Netz strafbar ist, hängt nicht primär von der Motivation ab. Sowohl ideologisch als auch nicht-ideologisch motivierte Inhalte können rechtswidrig sein – oder eben legal. Die ZARA-Berater*innen prüfen daher genau, welche rechtlichen oder anderen Schritte möglich und sinnvoll sind, um Betroffene in ihrem individuellen Fall bestmöglich zu unterstützen. Dabei werden immer auch strukturelle und intersektionale Faktoren mitgedacht.“*

Fiorentina Azizi-Hacker,
Leiterin der ZARA-Beratungsstellen

LAWFUL BUT AWFUL: DIE FOLGEN VON LEGALEM ONLINE-HASS UND WO DAS GESETZ AN SEINE GRENZEN STÖßT

Hass im Netz ist ein weit verbreitetes Problem, für das es keine allgemeingültige Definition gibt. Der Verein ZARA versteht Hass im Netz als hass-erfüllte, verletzende oder erniedrigende Online-Inhalte, die sich gegen Einzelpersonen oder Gruppen richten. Oft beziehen sich diese auf Merkmale wie die ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Religion, eine Behinderung oder das Alter.

Hass im Netz kann sich in unterschiedlichen Formen äußern – etwa durch Hasspostings, beleidigende Kommentare, private Nachrichten oder diskriminierende Bilder und Videos. Einige dieser Inhalte sind rechtswidrig und fallen unter Straf-

tatbestände wie Cybermobbing, Cyber-Stalking, Beleidigung oder Verhetzung. Andere Äußerungen sind rechtlich nicht verboten, können aber trotzdem zutiefst verletzend oder schädlich sein. In der Fachliteratur hat sich für diese legalen Formen von Hass im Netz die Bezeichnung „lawful but awful“ – zu Deutsch: legal, aber schrecklich – etabliert.

Hasserfüllte Inhalte im Netz können bei den Betroffenen emotionalen Stress, Angst und Unruhe auslösen. Das Erleben von Online-Hass kann auch dazu führen, dass Personen Online-Räume aufgeben, sich isolieren und ihre Meinung nicht mehr vertreten – ein Phänomen, das als *Silencing* bekannt ist.



Hass im digitalen Raum verletzt real, sowohl Menschen als auch unsere Demokratie. Wenn – vorwiegend marginalisierte – Menschen aus Angst vor Hate Speech in Kommentarspalten auf Online-Plattformen ihre Meinung zurückhalten, schränkt dies unsere Meinungsfreiheit und damit den demokratischen Diskurs ein. Hass auf Social Media und anderen Online-Plattformen ist dabei kein Naturgesetz. Unser Ziel muss sein, Rahmenbedingungen für eine konstruktive öffentliche Debatte zu schaffen. Eine Debatte, die förderlich ist für die Gesellschaft und die Demokratie, positiv für die Einzelnen und fair für *alle*.

Denis Sorie,
Campaigner AlgorithmWatch CH

Damit einhergehend hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende „Normalisierung“ von Hass im Netz entwickelt. Betroffene erhalten oft nur wenig Unterstützung oder werden sogar mit *Victim Blaming* konfrontiert.

Viele Menschen nehmen Online-Hass als gegeben hin oder unterschätzen dessen Folgen. Dabei sind die Auswirkungen oft gravierend – sowohl für den*die Einzelne*n, als auch für den demokratischen Diskurs insgesamt.

Die negativen Auswirkungen bestehen unabhängig davon, ob hasserfüllte Online-Inhalte rechtswidrig sind, oder nicht.

ZARA unterstützt Betroffene deshalb ungeachtet der rechtlichen Bewertung eines Vorfalls. So wie in diesem Beispiel aus unserer Beratungsarbeit: Ein Klient wurde im Chat eines Computerspiels rassistisch beleidigt. Er wandte sich daraufhin an die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz. Da die Kommunikation nur zwischen zwei Personen stattfand, lag keine öffentliche Beleidigung vor – und somit kein Straftatbestand. Die zuständige Beraterin half dem Klienten bei der rechtlichen Einordnung und beriet zu möglichen Schritten, insbesondere zur Kontaktaufnahme mit dem Spielehersteller, um den Vorfall dort zu melden und mögliche Konsequenzen für den anderen Spieler einzufordern.

Das Strafrecht bildet den äußersten Rahmen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Es definiert, wo staatliches Einschreiten notwendig und verhältnismäßig ist. Das bedeutet auch:

Nicht alles, was verletzend ist, soll oder muss notwendigerweise strafbar sein. Neben rechtlichen Reaktionen braucht es stattdessen auch zivilgesellschaftliche und vor allem präventive Antworten auf Hass im Netz.

Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz greift auf verschiedene Handlungsmöglichkeiten zurück, um Betroffene von legalen Formen von Hass im Netz bestmöglich zu unterstützen.

Dazu zählt unter anderem das Versenden von Unterlassungsaufforderungen. In diesen Schreiben fordert ZARA die ausübende Person deutlich auf, für die betroffene Person verletzende, belästigende oder sonst schädliche Verhaltensweisen zu unterbinden. Meist liegt dem Schreiben auch eine Unterlassungserklärung bei. Mit einer Unterschrift stimmt die ausübende Person verbindlich zu, das schädliche Verhalten zu beenden. Ein ähnliches Instrument ist das Interventionsschreiben. Darin wendet sich ZARA an eine Person, eine Einrichtung, ein Unternehmen oder eine Organisation, um auf Missstände, diskriminierende Strukturen oder Verletzungen aufmerksam zu machen, die Klient*innen erfahren haben.

Als Trusted Partner kann ZARA außerdem Inhalte direkt bei Plattformen melden – auch solche, die zwar nicht (straf-)rechtlich relevant sind, aber z. B. gegen die Community Guidelines verstoßen. Dadurch werden Löschungen priorisiert und Betroffene erhalten rascher Unterstützung. Darüber hinaus arbeitet ZARA eng mit anderen Beratungsstellen, spezialisierten Institutionen und Behörden zusammen und vermittelt Betroffene bei Bedarf weiter.

Neben individueller Unterstützung von Betroffenen durch Beratungsstellen wie ZARA braucht es auch zivilgesellschaftliche Wege, um Hass im Netz wirksam zu bekämpfen.

Dazu zählen umfassende Aufklärung, etwa durch öffentlich finanzierte Informationskampagnen und Bildungsprogramme, die über Hass im Netz, seine Folgen und Handlungsmöglichkeiten aufklären und ihm so präventiv begegnen. Ebenso zentral sind die Stärkung von Medienkompetenz und eine damit einhergehende Vermittlung von Digitaler Zivilcourage in allen Altersgruppen – damit Menschen wissen, wie sie sich und andere online schützen und solidarisch eingreifen können.

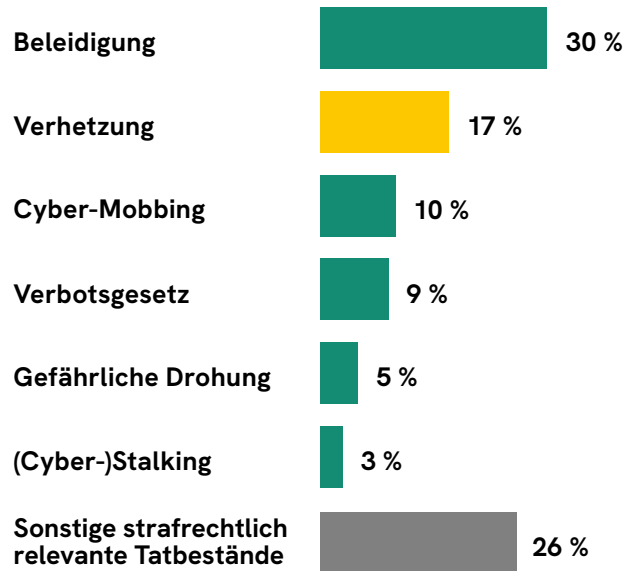
Auch der Ressourcenausbau bei Community-Organisationen und zivilgesellschaftlichen Initiativen spielt eine entscheidende Rolle, denn sie schaffen sichere Räume für Betroffene und ermutigen Menschen, sich aktiv für einen respektvollen Umgang im Netz einzusetzen. Parallel dazu müssen Social-Media-Plattformen mehr Verantwortung übernehmen, z. B. indem sie ihre Algorithmen transparenter gestalten und wirksame Moderations- und Beschwerdemechanismen sicherstellen.

Nur so kann ein Umfeld entstehen, in dem digitale Teilhabe für alle Menschen möglich ist – frei von Angst, Hass und Diskriminierung.



RECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG DER HASS-MELDUNGEN DURCH DIE ZARA- BERATUNGSSTELLE #GEGENHASSIMNETZ

798-mal stufen ZARA-Berater*innen Online-Hass Meldungen als strafrechtlich relevant ein.



„Verhetzende Inhalte kann man nicht nur bei der Polizei anzeigen, sondern auch bei der NS-Meldestelle. Diese wird bei nationalsozialistischer Hetze tätig, aber auch in Fällen von etwa antimuslimischem Rassismus. Gleichzeitig sind viele verletzen- de Inhalte nicht strafbar: Sie greifen zwar die Würde von Menschen an, erfüllen aber die engen gesetzlichen Kriterien der Verhetzung nicht.“

Claudia Grobner,
ZARA-Beraterin

Meldezeitraum: September 2024 - August 2025

WUSSTEST DU...?

Ganze Personengruppen oder Individuen aufgrund z. B. ihrer Religion, Herkunft oder ihres Geschlechts zu beschimpfen, kann den Straftatbestand der **Verhetzung** erfüllen und damit strafbar sein. Auch zu Hass aufzustacheln oder zu Gewalt gegen solche gesetzlich geschützten Gruppen aufzufordern, fällt unter diesen Straftatbestand. Um strafbar zu sein,

muss die Äußerung öffentlich und vor einer größeren Anzahl von Personen erfolgen. Etwa 10 Personen gelten als „öffentlich“ und rund 30 Personen als „vielen Menschen zugänglich“. Ein offener Post in sozialen Netzwerken erfüllt diese Voraussetzung daher in der Regel.

FALLBEISPIELE DER BERATUNGSSTELLE #GEGENHASSIMNETZ – WAS KANN ZARA TUN?



Zeuge meldet Bodyshaming von Sportler in Online-Forum

Im Rahmen der Berichterstattung über einen erfolgreichen Sportler tauchen in einem Online-Forum beleidigende Kommentare zu seiner Person auf. Diese enthalten herabwürdigende Äußerungen, die sich hauptsächlich auf das Körpergewicht des Betroffenen beziehen. Ein Zeuge meldet die entsprechenden Beiträge über das Kontaktformular auf der ZARA-Webseite an die Beratungsstelle #GegenHassimNetz. Eine Beraterin beantragt daraufhin bei den Betreiber*innen des Forums die Löschung der beleidigenden Inhalte. Diese kommen der Aufforderung nach und entfernen die Hasskommentare.

Seit 1. September 2025 gilt in Österreich der neue § 218 (1b), umgangssprachlich oft „Dick-Pic-Paragraf“ genannt. Damit ist nun das absichtliche und unaufgeforderte Versenden von Fotos oder Videos menschlicher Genitalien strafbar – auch dann, wenn diese künstlich erstellt sind. Besonders weiblich gelesene Personen erhalten oft unerwünscht „Dick-Pics“: 7 von 10 jungen Frauen

in Österreich gaben an, ein solches ungewollt erhalten zu haben. Der einvernehmliche Austausch intimer Inhalte zwischen Personen ist weiterhin erlaubt. Voraussetzung ist aber, dass die abgebildete Person das Bild oder Video selbst versendet hat und zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 14 Jahre alt war.



Ex-Partner droht mit Veröffentlichung von Nacktfotos

Eine Klientin meldet sich bei der ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz, weil ihr Ex-Partner ihr droht, heimlich aufgenommene Nacktbilder und -videos von ihr zu veröffentlichen. In einem persönlichen Termin klärt eine ZARA-Beraterin die Klientin umfassend über ihre rechtlichen Möglichkeiten auf. Obwohl das Verhalten des Ex-Partners rechtswidrig ist, sieht die Klientin zumindest vorerst von einer Anzeige bei der Polizei ab. Sie wünscht sich aber, dass ZARA eine Unterlassungsaufforderung samt Unterlassungserklärung an den Ex-Partner schickt. Darin wird er aufgefordert, sämtliche gespeicherten Fotos und Videos von der Klientin unverzüglich zu löschen. Der Mann unterzeichnet die Erklärung und sendet sie an ZARA zurück.



Band stellte Cover von rassistischem Kinderlied auf YouTube

Ein Zeuge macht die Beratungsstelle #GegenHassimNetz auf ein YouTube-Video aufmerksam, in dem eine Popband ein rassistisches Kinderlied covert. Unter dem Video finden sich mehrere problematische Kommentare, darunter ein Emoji, das in rechtsradikalen Kreisen als Code für den Hitlergruß verwendet wird. Eine ZARA-Beraterin meldet den Kommentar bei YouTube und verfasst außerdem ein Interventionsschreiben an die Band, die das Video veröffentlicht hat. In dem Interventionsschreiben erklärt die Beraterin den rassistischen Gehalt sowie die historischen Wurzeln des Kinderliedes, das erstmals während der NS-Zeit gesungen wurde. ZARA appelliert an die Band, das Video zu löschen und das Lied künftig auch bei Konzerten nicht mehr zu spielen. In ihrer Antwort auf das Schreiben erklärt sich die Band bereit, beiden Forderungen nachzukommen.

VERBÜNDETE GEGEN HASS IM NETZ

In Österreich gibt es verschiedene Akteur*innen und Anlaufstellen, die Betroffenen von Hass im Netz psychosoziale und/oder rechtliche Unterstützung und Beratung anbieten sowie (Online-)Hassrede dokumentieren. Dazu gehören:

RAT AUF DRAHT

Psychosoziale Beratung für Kinder & Jugendliche via Telefon oder Chat.
Tel.: 147 (Notrufnummer ohne Vorwahl)
E-Mail: 147@rataufdraht.at
Webseite: www.rataufdraht.at

STOPLINE.AT

Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und NS- Wiederbetätigung im Internet.
Tel.: +43 664 4131779
E-Mail: office@stopline.at
Webseite: www.stopline.at

ANTISEMITISMUS-MELDESTELLE

Dokumentiert antisemitische Vorfälle und berät Betroffene und Zeug*innen.
Tel.: +43 1 53104 777 oder
+43 1 3698526 (bei Gefahr im Verzug)
E-Mail: meldung@ikg-wien.at
Webseite: www.antisemitismus-meldestelle.at



MELDESTELLE
gegen sexuelle
Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger
und nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet

Eingegangene Meldungen
1998 - 10/2025: ~ 384.200

Tatsächlich illegale Inhalte
1998 - 10/2025: ~ 99.500

MAUTHAUSEN KOMITEE

Dokumentiert Fälle von Rechtsextremismus und bietet Trainings zu (Online-)Zivilcourage.

Tel.: +43 1 212 83 33

E-Mail: info@mkoe.at

Webseite: www.mkoe.at

DOKUSTELLE ISLAMFEINDLICHKEIT UND ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

Dokumentations- und Beratungsstelle für Personen, die Islamfeindlichkeit und anti-muslimischen Rassismus erfahren.

Tel.: +43 676 4040005

E-Mail: office@dokustelle.at

Webseite: www.dokustelle.at

INTERNET OMBUDSSTELLE

Beratungsstelle bei u.a. Abofallen, Internetbetrug, Datenschutz, Urheberrecht oder Hass im Netz.

Tel.: +43 1 5952112 0

E-Mail: kontakt@ombudsstelle.at

Webseite: www.ombudstelle.at

NS-MELDESTELLE

Nimmt Hinweise auf NS-Wiederbetätigung oder Verhetzung entgegen, auch wenn sie online erfolgen.

Tel.: +43 1 53 126 4100

E-Mail: ns-meldestelle@dsn.gv.at

Webseite: www.dsn.gv.at

FRAUEN*- UND MÄDCHEN*BERATUNGSSTELLEN

Über das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen lassen sich spezialisierte Beratungsstellen finden.

Tel.: +43 1 595 37 60

E-Mail: netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at

Webseite: www.netzwerk-frauenberatung.at



„Hass im Netz besteht nicht in einem Vakuum, sondern hat oftmals einen Bezug zur realen Welt. Wenn Hass und Gewalt im Virtuellen normalisiert werden, kommt es auch vermehrt zur Desensibilisierung von Gewalttaten in der realen Welt. Diese Verbindung zu erkennen, ist wichtig, um Hass und Gewalt entgegenzuwirken.“

Munira Mohamud,
Künstlerin & Projektmanagerin bei der Dokustelle
Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus

WEB@NGELS 3.0: DIGITALE ZIVILCOURAGE ZEIGEN!

Projektlaufzeit: 01. Dezember 2024 – 31. November 2026

Das Projekt „Web@ngels 3.0“ ist ein Bildungs- und Beteiligungsprojekt, das sich gezielt gegen Hass im Netz richtet. Ziel des Projekts ist es, Menschen zu ermutigen, sich aktiv und verantwortungsvoll in digitale Diskussionen einzubringen. ZARA bildet gemeinsam mit ZARA Training acht bis zehn Ehrenamtliche – sogenannte „Web@ngels“ – darin aus, Hasspostings im Netz zu erkennen, auf diese zu reagieren und andere Nutzer*innen durch respektvolle, sachliche Beiträge zum Nachdenken zu bringen. Die Ausbildung umfasst sechs Module zu Themen wie digitale Zivilcourage, rechtliche Rahmenbedingungen, Strategien der Gegenrede und Selbstfürsorge. Im Anschluss an diese Trainings setzen die Web@ngels ihr Wissen im Online-Forum

von DerStandard um, indem sie die in den Modulen erlernten Gegenrede-Strategien einsetzen, um in hasserfüllte Diskussionen einzugreifen.

„Web@ngels 3.0“ richtet sich nicht nur an jene, die Hasskommentare verfassen, sondern auch an die große, oft schweigende Mehrheit der Mitleisenden. Diese soll durch die positive Präsenz der Web@ngels ermutigt werden, selbst aktiv zu werden – sei es durch eigene Wortmeldungen oder durch ein stärkeres Bewusstsein für den Umgang mit diskriminierenden Inhalten. Begleitet wird das Projekt durch ein Monitoring und regelmäßige Reflexionen, um Wirkung, Herausforderungen und Lernerfahrungen systematisch auszuwerten.



Hass im Netz ist mittlerweile eine „Disziplin“. Wer schreibt den gemeinsten Kommentar? Wer sammelt dafür die meisten Likes? Das Ziel ist oft klar: Dominanz demonstrieren, Frust abladen, oder andere – oft BIPOC, queere Menschen, Frauen oder Menschen mit Behinderungen – zum Schweigen bringen. Plattformen tun nicht viel dagegen. Das Radikalste und Schnellste, was Betroffene tun können, wäre, soziale Medien ganz zu verlassen. Doch wer bleibt dann übrig? Kommentarspalten zu deaktivieren kann nicht die einzige Lösung sein. Was es braucht, ist mehr Regulierung, mehr Online-Zivilcourage und ein gesellschaftliches Umdenken.

**Ebru Sokolova (aka Schwesta Ebra),
Musikerin und Content Creator**

Insgesamt versteht sich „Web@ngels 3.0“ als **Beitrag zu einer demokratischeren, respektvolleren Onlinekultur** – mit dem klaren Ziel, der zunehmenden digitalen Verrohung nicht tatenlos zuzusehen, sondern dieser mit Mut, Wissen und Engagement entgegenzutreten.

Die Gegenrede-Strategien für Web@ngels sind im sogenannten **Phrasenbuch** festgehalten. Dieses Buch dient als Hilfestellung für die Ehrenamtlichen für schnelle und treffsichere Gegenrede-Argumente. Eine wichtige Gegenrede-Strategie ist beispielsweise das Setzen von Grenzen.

Ziele dieser Strategie sind:

- Pauschalisierungen zurückweisen
- Die Individualität von Menschen betonen
- Sachliche, menschenrechtsorientierte Gegenrede posten
- Differenziertes Denken fördern

Beispiele für Formulierungen, um bei Pauschalisierungen Gegenrede zu leisten:

- „Bitte ziehen Sie keine Rückschlüsse auf alle aufgrund eines Einzelfalls.“
- „Verallgemeinerungen sind gefährlich und unfair gegenüber vielen unschuldigen Menschen.“
- „Pauschale Aussagen helfen nicht weiter und werden der Komplexität des Themas nicht gerecht.“

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



DERSTANDARD

Das Projekt „Web@ngels 3.0“ wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finanziert.

CYBER*POWER: MÄDCHEN*UND JUNGE FRAUEN* IM NETZ EMPOWERN

Projektlaufzeit: 1. September 2024 – 31. Dezember 2025

Das Projekt cyber*power zielt darauf ab, Mädchen* und junge Frauen* im Alter von 15 bis 25 Jahren aus intersektionaler Perspektive durch digitale Medienkompetenz zu empowern, ihre eigenen Rechte zu kennen. Dadurch wird versucht, mehrgesellschaftliche Teilhabe online und offline zu erreichen. Das Projekt legt einen spezifischen Fokus auf Jugendliche mit Behinderungen, mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sowie aus ländlichen Regionen (NÖ & Burgenland), um die intersektionalen Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Jugendlichen in den Blick zu nehmen.

Gemeinsam mit den Projektpartner*innen ZARA Training und ninlil wurden in der Anfangsphase des Projekts niederschwellige, intersektionale Trainingsmaterialien inklusive Mentoring entwickelt. Diese finden im Laufe des Projekts in niederschweligen Trainings, durchgeführt durch ZARA Training, mit Mädchen* und jungen Frauen* mit Behinderungen beziehungsweise Lernschwächen Einsatz. Um auch Multiplikator*innen zu erreichen, werden in diversen mädchen*- und / oder frauen*-spezifischen Beratungseinrichtungen ZARA-Trainings österreichweit angeboten.



„Das Netz ist ein zentraler Lebensraum, in dem Hass oft noch zugespitzter auftritt. Statt Jugendliche damit allein zu lassen, müssen wir ihre Perspektiven ernst nehmen, Machtträger klar in die Verantwortung ziehen und Haltung zeigen – in Kommentarspalten ebenso wie in der aktiven Nutzung. Präsenz im Netz heißt, Räume zu gestalten, in denen Vielfalt, Solidarität und Respekt sichtbar sind. Nur so entsteht eine echte Alternative zum Hass: eine digitale Kultur, die stärkt und verbindet.“

Eşim Karakuyu,
Pädagogin und Künstlerin, Co-Autorin von
,Die alternative Held:innenreise. Digital Storytelling von Unten‘

Während der Projektphase organisiert ZARA vier Online-Expert*innenaustauschtreffen mit relevanten Fachberatungen, die dem gemeinsamen Wissensaustausch und Netzwerken dienen.

4-Ecken-Übung in Einfacher Sprache:

Eine der niederschweligen Methoden, die in den Trainings zum Einsatz kommen, ist die sogenannte „4-Ecken-Übung“. Jugendlichen sollen durch sie über unterschiedliche Formen von Hass im Netz ins Gespräch kommen.

In der Vorbereitung der Übung legen die Workshopleiter*innen vier Antwortmöglichkeiten, jeweils auf einzelne Blätter ausgedruckt, mit ein wenig Abstand auf den Boden.

Zum Abschluss des Projekts wird es eine öffentliche Veranstaltung gemeinsam mit Projektpartner*innen, teilnehmenden Expert*innen sowie Interessent*innen geben.

Die Workshopleiter*innen lesen dann unterschiedliche Szenarien vor. Die Teilnehmer*innen können sich anschließend bei der von ihnen aus-gewählten Antwort platzieren. Um die Übung barrierefrei zu gestalten, können im Voraus auch kleine Tafeln oder Blätter mit den Buchstaben der Antwortmöglichkeiten vorbereitet werden, die von den Jugendlichen hochgehoben werden. Anschließend diskutiert die Gruppe über die unterschiedlichen Möglichkeiten.

SZENARIO: Deine Freundin ist total fertig. Sie hat sich von jemandem getrennt. Jetzt wird sie von der Person in privaten Nachrichten beschimpft. Die Person macht auch Profile mit Bildern von ihr und gibt ihre Telefonnummer an unbekannte Menschen weiter. Diese rufen sie dann an.	A: Ich biete ihr an mit zu einer Vertrauens-Person zu gehen. Zum Beispiel zu ihren Eltern. Dann ist sie nicht alleine, wenn sie es erzählen muss.	B: Ich frage sie nicht und gehe zur Polizei. Ich erzähle, was sie mir erzählt hat.
	C: Ich gebe ihr die Nummer einer Beratungs-Stelle. Damit sie sich Informationen holen kann.	D: Ich habe eine andere Idee, nämlich...

FEMALE EMPOWERMENT DURCH WISSENSVERMITTLUNG

Mädchen* und junge Frauen* werden oft entweder zu direkten Zielen oder zumindest zu (stillen) Zeug*innen von Cybergewalt. ZARA Training veranstaltet im Rahmen des cyber*power-Projekts Workshops für dessen spezifische Zielgruppe, aber auch für Multiplikator*innen.

Die Geschäftsführerin von ZARA Training, Bianca Schönberger, hat mit Liliane Gottschamel über Hass im Netz gegen Mädchen* und Frauen* gesprochen. Gottschamel leitet als Trainerin diese Workshops und hat auch deren Curriculum und Materialien mit entwickelt.

ZARA Training: Mit welchen allgemeinen und geschlechts-spezifischen Gewaltformen im Internet sind diese Mädchen* und Frauen* konfrontiert?

Gottschamel: Ein großer Teil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens sowie der zwischenmenschlichen Kommunikation hat sich in den letzten Jahren in Online-Räume verlagert. So ergibt es sich, dass auch Online-Gewalterfahrungen in unterschiedlichen Kontexten stattfinden und verschiedenste Formen annehmen, die sich ständig verändern und erweitern. Teilweise geht diese Gewalt von Fremden aus, oft allerdings auch von Personen aus dem sozialen Nahfeld, beispielsweise von Ex-Partner*innen. Es kann sich um verbale Angriffe auf Einzelne oder Gruppen, um Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking oder Identitätsaneignung handeln. Darüber hinaus sind Mädchen* und Frauen* auch von sexualisierter Gewalt im Netz betroffen, wie z. B. Cybergrooming, Sexting, Revenge Porn oder Up-Skirting. Besonders präsent ist hier etwa bildbasierte Gewalt, wie das Drohen mit der Veröffentlichung privater Bilder.



Bianca Schönberger ist seit 2014 Geschäftsführerin von ZARA Training.

© Foto: Johannes Zinner



Liliane Gottschamel leitet Workshops für ZARA Training.

© Foto: Olli Huhtanen



„Um geschlechtsspezifische (digitale) Gewalt an der Wurzel zu packen, braucht es neben Aufklärung, Prävention, der Finanzierung von Beratungs- und Hilfsstrukturen sowie der Sensibilisierung von Polizei und Justiz auch die konsequente Bekämpfung patriarchaler Strukturen. Gleichzeitig müssen sich feministische, kinderrechtliche und digitalrechtliche Organisationen mehr mit Betroffenen austauschen. Oft fehlt es hier an gegenseitigem Verständnis – etwa wenn es um technisches Wissen zu Sicherheit und Verschlüsselung geht oder um die Realitäten und Bedürfnisse von Betroffenen. Dieser Dialog ist entscheidend, um gemeinsam eine gerechtere digitale Zukunft für alle zu gestalten.“

Hannah Lichtenthäler,
Senior Policy Advisor bei SUPERRR Lab

ZARA Training: Auf welchen Plattformen begegnet den Teilnehmer*innen Hass im Netz?

Gottschamel: Grundsätzlich werden persönliche und öffentliche Übergriffe auf allen Plattformen, auf denen die jeweiligen Personen aktiv sind, erlebt. Oft sehen wir auch, dass verschiedene Arten der Diskriminierung gleichzeitig und miteinander verbunden wirken. Dann richtet sich der Hass im Netz gegen Mädchen* und Frauen* auch zugleich gegen ihr Alter, ihr Aussehen, ihre Religion oder andere Merkmale. Daher ist der intersektionale Blick sehr wichtig, wenn wir dieses Problem betrachten.

ZARA Training: Wie stärken die Trainer*innen diese Gruppen in den Workshops?

Gottschamel: In unseren Workshops geht es einerseits darum, Wissen zu vermitteln – etwa darüber, dass auch der Online-Raum nicht rechtsfrei ist, wie verbreitet Gewalterfahrungen sind oder zu verschiedenen Beratungsstellen, an die man sich wenden kann.

Das Thematisieren verschiedener – positiver wie negativer – Online-Erfahrungen in einem Gruppen-Workshop führt zu einer schrittweisen Enttabuisierung des Themas und erleichtert es den Betroffenen, im Fall des Falles auch konkret Hilfe zu suchen. Außerdem wird durch den Austausch zwischen den Teilnehmenden Wissen weitergegeben, etwa zu konkreten Funktionen auf einzelnen Plattformen. Es gibt immer auch den Raum, gemeinsam Handlungsstrategien für beispielhafte Situationen zu erarbeiten.

ZARA Training: *Hass im Netz ist oft strafbar, zugleich gibt es auch übergriffiges und herabwürdigendes Verhalten, das „lawful but awful“ ist. Was rätst Du den Mädchen* und Frauen*, wenn sie betroffen sind?*

Gottschamel: Niemand muss mit Hass im Netz allein fertig werden. Wir raten den Betroffenen in den Workshops, sich an Gewaltschutzeinrichtungen oder an ZARA zu wenden und sich dort Hilfe zu holen – unabhängig davon, ob der Hass strafrechtlich relevant ist oder nicht.

Wir weisen auch darauf hin, dass die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz Betroffenen eine kostenlose rechtliche Einschätzung und Unterstützung, psychosoziale Beratung sowie Hilfe beim Melden und Entfernen von Hassinhalten bietet. Das Angebot ist ja in ganz Österreich verfügbar und auf Wunsch anonym – das ist oft nicht allen bekannt.

ZARA Training: *Im Rahmen des Projekts finden auch Workshops für Berater*innen bzw. Multiplikator*innen, wie z. B. Schulsozialarbeiter*innen, Coaches, Berater*innen von Gewaltschutzeinrichtungen und anderen Einrichtungen statt. Was sind die Ziele dieser Workshops?*

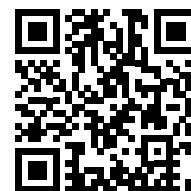
Gottschamel: In unseren Multiplikator*innen-Workshops vermitteln wir einerseits relevantes Hintergrundwissen zu Dynamiken von Hass im Netz sowie zu rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich. Andererseits liegt unser Fokus auf den Arbeitskontexten der konkreten Teilnehmenden: Gemeinsam wird an Fallbeispielen aus der Beratungspraxis gearbeitet, um mögliche Interventionsansätze sowie die konkrete Gesprächsführung mit Betroffenen vorzubereiten. Weiters beschäftigen wir uns praxisnah mit den Möglichkeiten der Präventionsarbeit mit den jeweils eigenen Zielgruppen und stellen einige methodische Anregungen vor, sodass alle Teilnehmenden praktische Ideen mit in ihren jeweiligen Arbeitsalltag nehmen können.

ZARA Training: *Was rätst Du jenen, die sich selbst gegen Hass im Netz einsetzen möchten?*

Gottschamel: Viele Teilnehmer*innen unserer Workshops wissen nicht, dass ZARA als „Trusted Flagger“ und „Trusted Partner“ der großen Internetplattformen effizientere Wege hat, um dort das Entfernen von Hassinhalten zu ersuchen, als ich als Privatperson. Das ist ein wichtiger Hinweis: Wenn ich also Hass und Hetze im Netz sehe, dann kann ich dies als Zeug*in an ZARA melden und so helfen, die Gewalt einzudämmen.

Gegenrede ist auch ein guter Weg, Trolle oder Hater zu entlarven und somit Mitleser*innen zu zeigen, dass es immer Widerspruch zu menschenverachtender Hetze gibt. Die Workshops im Rahmen des Projekts Web@ngels sind eine tolle Gelegenheit, sich hierfür Tipps und Strategien zu holen.

ZARA Training ist eine gemeinnützige GmbH, die 2014 vom Verein ZARA gegründet wurde, um dessen Präventionsarbeit fortzuführen. Mehr Infos zum Angebot von ZARA Training finden Sie hier:



DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Hier finden Sie einen groben Überblick über einige Straftatbestände im Bereich Hass im Netz und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen¹.

BELEIDIGUNG

Beleidigungen sind gemäß § 115 Abs. 1 StGB strafbar. Eine Beleidigung liegt vor, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet oder körperlich misshandelt wird, ohne dass die Schwere einer Körperverletzung erreicht wird. Das kann zum Beispiel sein, wenn eine Person geohrfeigt wird, ohne dass es zu anhaltenden Symptomen kommt. Außerdem kann eine Beleidigung vorliegen, wenn eine Person mit einer solchen Misshandlung bedroht wird.

Die Beleidigung ist ein sogenanntes Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass die Strafverfolgung ausschließlich auf Betreiben der betroffenen Person erfolgt, die auch das Prozesskostenrisiko zu tragen hat. Bei Beleidigungen im Online-Bereich sind die Prozesskosten (außer bei wissentlich falscher Prozessführung)

reduziert, sodass im Fall des Verlierens „nur“ die Vertretungskosten der Gegenseite zu bezahlen sind.

Eine qualifizierte Beleidigung (§§ 115 in Verbindung mit 117 Abs. 3 StGB) liegt u.a. vor, wenn die Tat vorurteilsmotiviert ist, sich also gegen ein geschütztes Merkmal der betroffenen Person richtet. Als geschützte Merkmale gelten jene, die im „Verhetzungsparagrafen“ (§ 283 StGB) die besonders geschützten Gruppen beschreiben. Die qualifizierte Beleidigung ist ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt – das bedeutet, dass die Strafverfolgung nur mit der Genehmigung der betroffenen Person erfolgen darf. Wenn diese Genehmigung, die in den meisten Fällen in Form einer Anzeigeerstattung erfolgt, vorliegt, werden die weiteren Ermittlungsschritte von Amts wegen gesetzt und es besteht für die betroffene Person auch kein Kostenrisiko.

¹ Mit 1. Jänner 2021 wurde im Rahmen des Gesetzespakets gegen Hass im Netz der Schutz von Betroffenen weiter ausgebaut.

CYBER-MOBGING

Der Straftatbestand Cyber-Mobbing (§ 107c StGB²) beinhaltet das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigt wird.

Öffentlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die geteilten Inhalte von mindestens zehn Personen wahrgenommen werden können. Das bedeutet auch, dass sowohl öffentliche Postings als auch Privatnachrichten, die an mehr als zehn Personen geschickt werden, den Tatbestand erfüllen können. Nicht wichtig ist hingegen, ob auch alle Personen die verbreiteten

Inhalte tatsächlich gesehen oder gelesen haben. Um wie viele Beiträge es sich handeln muss, damit von Cyber-Mobbing gesprochen werden kann, ist nicht abschließend geklärt und wird vor Gericht im Einzelfall beurteilt. In der Vergangenheit wurde aber bereits entschieden, dass bei besonders schwerwiegenden Beiträgen, wie beispielsweise Nacktbildern, bereits ein einziger Beitrag ausreichen kann.

Bei Cybermobbing handelt es sich um ein Officialdelikt, das bei jeder Polizeistation ohne Kostenrisiko angezeigt werden kann. Cybermobbing kann mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

CYBER-STALKING

Der Straftatbestand Cyberstalking ist gemeinsam mit anderen Formen von Stalking im § 107a StGB geregelt. Dieser Paragraph verbietet u.a. die Nutzung von digitalen Kommunikationstechnologien (z. B. Messengerdienste, E-Mails) zur Verfolgung oder Belästigung von anderen Personen. Dazu gehört zum Beispiel, wenn eine Person eine andere Person online immer wieder ungefragt kontaktiert, oder wenn die Kontaktdaten einer Person gegen deren Willen geteilt und mit der Aufforderung verbunden werden, sich bei der Person zu melden.

Damit von Cyberstalking im rechtlichen Sinn gesprochen werden kann, muss das beeinträchtigende Verhalten über einen längeren Zeitraum andauern und geeignet sein, die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar zu beeinträchtigen.

(Cyber)stalking ist ein Officialdelikt, das bei jeder Polizeistation angezeigt werden kann.

2 Strafgesetzbuch

GEFÄHRLICHE DROHUNG

Der Straftatbestand der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) ist erfüllt, wenn eine Person eine andere Person gefährlich bedroht³, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Das kann auch online stattfinden, zum Beispiel über Messenger-Nachrichten oder öffentliche Kommentare. Wichtig ist nur, dass ein konkretes Übel angedroht wird und dass es nicht ganz unrealistisch ist, dass das

angedrohte Übel auch wahrgemacht werden kann.

Es ist keine Öffentlichkeit erforderlich. Die bedrohte Person muss die an sie gerichtete Drohung aber tatsächlich wahrnehmen.

Bei der gefährlichen Drohung handelt es sich um ein Officialdelikt. Eine Anzeige ist bei jeder Polizeistation möglich.

VERBOTSGESETZ (VERBOTSG)

Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus, vor allem ist eine nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus ist es aber auch verboten, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

Da es sich beim Verbotsgesetz um Strafrecht handelt, ist die Polizei zuständig, Verstöße dagegen zu ahnden. Es kann somit eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Alternativ können Verstöße gegen das Verbotsgesetz auch der NS-Meldestelle (ns-meldestelle@dsn.gv.at) gemeldet werden. Die NS-Meldestelle prüft dann von sich aus weitere rechtliche Schritte und leitet gegebenenfalls ein rechtliches Verfahren ein. Achtung: Melder*innen sind in den meisten Fällen ab dem Zeitpunkt ihrer Meldung nicht mehr in das weitere Verfahren involviert.

³ In § 74 Abs. 1 Z.5 StGB ist die gefährliche Drohung definiert.

VERHETZUNG

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) verbietet es, gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit zu Gewalt aufzufordern, zu Hass anzustacheln oder diese in einer die Menschenwürde beeinträchtigenden Weise zu beleidigen. Geschützte Gruppen werden z. B. nach Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft definiert. Auch Hetze gegen geflüchtete Personen und Asylwerber*innen ist vom Anwendungs-

bereich erfasst.

Verhetzung ist ein Officialdelikt und kann bei der Polizei angezeigt werden. Zusätzlich ist aber auch eine Meldung an die NS-Meldestelle möglich, die ihre Zuständigkeit nicht nur auf nationalsozialistische Hetze beschränkt. Die NS-Meldestelle ist also auch für einen Fall von antimuslimischem Rassismus zuständig, wenn es sich dabei um eine Verhetzung handelt.

MANDATSVVERFAHREN GEGEN HASS IM NETZ

Mit dem Gesetzespaket gegen Hass im Netz wurde ein neues Eilverfahren für massive Persönlichkeitsverletzungen geschaffen. Dieses sogenannte Mandatsverfahren (§ 549 ZPO⁴) soll von Hass im Netz betroffenen Personen ermöglichen, schnell und kostengünstig einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Mit dem Mandatsverfahren kann erwirkt werden, dass z. B. rechtsverletzende Inhalte gelöscht werden müssen. Das Verfahren kann auch dazu genutzt werden, das Versenden von beleidigenden und/oder unerwünschten Privatnachrichten zu unterbinden. Die Idee beim Mandatsverfahren ist, dass das Gericht die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch nur anhand der Klage trifft, ohne die beklagte Partei gesondert anzuhören. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl das behauptete

persönlichkeitsverletzende Verhalten als auch der geforderte Unterlassungsanspruch klar aus der Klage hervorgehen (es müssen daher alle Beweise und Unterlagen im Zeitpunkt der Klage vorgelegt werden). Außerdem darf die Gegenseite dem geforderten Unterlassungsanspruch nicht widersprechen. Wenn die Gegenseite aber innerhalb von 14 Tagen widerspricht, wird das Mandatsverfahren in ein ordentliches Zivilverfahren umgewandelt. Da dann auch höhere Kosten anfallen können, hat die Person, die das Mandatsverfahren eingeleitet hat, noch die Gelegenheit, vom Verfahren zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt gilt allerdings als Verzicht auf den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch. Andere zivilrechtliche Maßnahmen sind hingegen genauso wie strafrechtliche Maßnahmen weiterhin möglich.

4 Zivilprozessordnung

PROZESSBEGLEITUNG

Mit dem Gesetzespaket gegen Hass im Netz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Betroffene von Hass im Netz Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung in Straf- oder Medienverfahren haben. Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist hingegen nur in bestimmten Fällen und im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren möglich.

Der Anspruch auf Prozessbegleitung besteht laut Gesetz nur bei bestimmten Delikten. Dazu zählen zum Beispiel Cybermobbing oder Cyberstalking, aber auch Privatanklagedelikte wie Online-Beleidigungen oder üble Nachrede.

ZARA bietet psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Hass im Netz in und rund um Wien an. Betroffene von Hass im Netz, die sich in anderen Teilen

Österreichs befinden, können sich ebenfalls beim Verein ZARA beraten lassen. Die Prozessbegleitung selbst übernehmen dann aber andere Einrichtungen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst z. B., Betroffene und ihre Angehörigen auf die emotionalen Belastungen eines Strafverfahrens vorzubereiten, sie bei der Bewältigung belastender Gefühle zu unterstützen und sie zu Vernehmungen oder Gerichtsverhandlungen zu begleiten.

Juristische Prozessbegleitung kann nur im Zusammenhang mit psychosozialer Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden. ZARA arbeitet zu diesem Zweck, mit Prozessbegleitungsanwält*innen zusammen, die im Bedarfsfall hinzugezogen werden.

„DICK-PIC-PARAGRAF“

Ab dem 1. September 2025 gilt eine neue strafrechtliche Regelung. Diese stellt das unerwünschte Zusenden von Bildern der Genitalien über Telekommunikationsmittel oder Computersysteme unter Strafe, wenn damit eine Belästigung einhergeht.

Bisher konnten Betroffene, die solche Vorfälle oft als äußerst belastend empfinden, lediglich zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich gegen das Zusenden solcher Bilder vorgehen. Mit der neuen Bestimmung, die in § 218 StGB aufgenommen wurde, wird dieses Verhalten nun auch strafrechtlich erfasst.

Konkret handelt es sich um ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt: Die Tat kann mit Zustimmung der betroffenen Person zur Anzeige gebracht und anschließend von Amts wegen verfolgt werden.

Bei einer Verurteilung droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten.

Einvernehmliches Sexting ist davon nicht erfasst und bleibt weiterhin straffrei.

FÜR EIN RESPEKTVOLLES MITEINANDER: PRAKTISCHE TIPPS GEGEN HASS IM NETZ

Das Internet, ein Ort der grenzenlosen Möglichkeiten und Kommunikation, kann leider auch ein Ort von Hass und Hetze sein. Zivilgesellschaftliche Gegenstrategien und Digitale Zivilcourage können dazu beitragen, das Netz sicherer und angenehmer für alle zu gestalten.

Was kann die Zivilgesellschaft gegen Hass im Netz tun?

Tatsächlich gibt es bei Hass im Netz viele Handlungsmöglichkeiten.

Betroffenen empfiehlt ZARA, zuerst einmal tief durchzuatmen und ruhig zu bleiben. Hasspostings können triggern, weh tun, einschüchtern und ermüden. Deswegen ist es wichtig, gut auf sich zu achten und sich gegebenenfalls Unterstützung zu holen.

Hass im Netz melden hilft, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen

Einer der ersten Schritte, um gegen Hass im Netz vorzugehen, ist das Melden von Hassrede. Dies mag auf den ersten Blick wie ein kleiner und unbedeutender Akt erscheinen, doch ist es ein entscheidender Schritt, um strukturelle Veränderungen zu bewirken. Es gibt verschiedene Stellen, bei denen sich Betroffene dabei Unterstützung holen können. Beim Verein ZARA etwa

erhalten Betroffene sowie Zeug*innen bei der Beratungsstelle #GegenHassimNetz kostenlose Unterstützung und Beratung – egal, ob sie rechtlich gegen das Posting vorgehen möchten oder einfach nur mit jemandem darüber sprechen wollen: Sie sind nicht allein!

Viele Social-Media-Plattformen haben Meldefunktionen, die genutzt werden können, um Hasspostings zu melden. Da die Löschung oft effektiver ist, wenn ZARA die Meldung vornimmt, können Betroffene auch diesen Weg gehen. Als „vertrauenswürdige*r Hinweisgeber*in“ (Trusted Flagger) unter dem DSA (Digital Services Act) hat ZARA bei vielen Plattformen eine höhere Erfolgsquote bei der Löschung.

Tipp: Screenshot machen!¹ Wenn du auf Hassrede stößt, mache einen Screenshot. Dieser kann später als Beweismittel dienen.

Gerade gegen nicht verbotene Formen von Online-Hass steht zumindest das Mittel der Gegenrede zur Verfügung.

Digitale Zivilcourage bedeutet, für andere einzutreten und Räume nicht schweigend aufzugeben.

1

Die deutschen Kolleg*innen von HateAid haben eine Anleitung für rechtssichere Screenshots geschrieben.
<https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/>

Zeug*innen können z. B. unterstützen, indem sie der betroffenen Person zeigen, dass sie nicht allein ist. Sie können etwa den*die Betroffene*n direkt kontaktieren, um Unterstützung anzubieten oder auf Beratungsstellen aufmerksam zu machen.

Auch Gegenrede (Counterspeech) ist eine bewährte Strategie, um gegen Hassrede vorzugehen: Zum Beispiel kann ein*e Zeug*in sich mit der betroffenen Person solidarisch zeigen und/oder die Situation benennen und klar machen, dass er*sie das nicht in Ordnung findet. Dies kann durch das Einbringen von Fakten, Humor oder Fragen geschehen, um Hasspostings zu entkräften, die eigene Position klarzustellen oder Solidarität auszudrücken.

So wird nicht nur Betroffenen, sondern auch Hater*innen und Mitlesenden signalisiert: Der Hass ist nicht repräsentativ und er wird nicht unwidersprochen stehen gelassen!

Praktische Tipps für Digitale Zivilcourage

Ein Beispiel ist das Gegenrede-Tool www.schneller-konter.at. Außerdem bildet ZARA im Projekt **Web@ngels 3.0** Ehrenamtliche aus, die in Online-Foren in virtuelle Situationen von Gewalt, Diskriminierung und/oder Rassismus eingreifen. Im Rahmen des Web@ngel-Projekts hat ZARA gemeinsam mit Amnesty International Austria auch das [Konter Kollektiv](#) gegründet – ein Zusammenschluss

von Menschen, die aktiv gegen digitale Hetze vorgehen und sich dabei gegenseitig stärken wollen.

Strategien, um wirksam Digitale Zivilcourage zu zeigen, sind z. B.:

1. Kommentare hinterfragen: Stelle Fragen an die Verfassenden, wie beispielsweise: „Was meinen Sie denn damit?“. Oft sind diese Kommentare auf Unwissenheit oder Vorurteile zurückzuführen.
2. Mit Fakten konfrontieren: Liefere Informationen und zeige glaubwürdige Quellen auf, um die Diskussion zu versachlichen.
3. Hater*innen zeigen, dass ihr Verhalten nicht okay ist: Setze Grenzen und benenne das Verhalten klar als das, was es ist: rassistisch, sexistisch, diskriminierend, ...
4. Freund*innen und Verbündete taggen: Hol dir Unterstützung, um gemeinsam gegen Hass im Netz vorzugehen.



DIGITALE REIZÜBERFLUTUNG: WIE NACHRICHTENFLUTEN PSYCHISCH AUSLAUGEN KÖNNEN

Social-Media-Plattformen sind nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken. Weltweit nutzen sie mehr als 5 Milliarden Menschen.¹ Sie dienen nicht nur der Kommunikation, sondern auch Amtswegen, schulischer und universitärer Bildung sowie der Unterhaltung und als Informationsquelle. Gleichzeitig stehen uns unendlich scheinende Mengen an Informationen in kürzester Zeit zur Verfügung.

Während Bild- und Textmaterialien für User*innen in der Kommunikation hilfreich sein können, verursachen große Plattformen wie Instagram, Facebook oder TikTok mitunter gewaltvolle Wirkung. Algorithmen sind so kodiert, dass sie die Aufmerksamkeit dorthin lenken, wo User*innen am meisten Zeit verbringen. Es können schöne, aber auch hässliche Inhalte sein. Johann Hari macht in seinem Buch *Stolen Focus* deutlich, wie Tech-Industrien Social-Media-Plattformen so programmieren, dass Nutzer*innen möglichst lange auf diesen Applikationen verweilen.^{2,3} Dabei geht es nicht darum, ob sie lustige Inhalte bevorzugen, oder Inhalte, die sie wütend machen. Sie bekommen die Inhalte serviert, die sie länger

auf der App aufhalten. Laut einer Studie der Pew Research Center verweilen Menschen jedoch viel länger auf Beiträgen, wenn Worte wie ‚Angriff‘, ‚schlecht‘ oder ‚schuldig‘ dazu geschrieben werden. „If it is more enraging, it is more engaging“.⁴

Dieses Phänomen wird oft als *ragebait* bezeichnet, ein englisches Wort, zusammengesetzt aus *rage*=Wut und *bait*=Köder. Früher wurden Inhalte prominent platziert, die viele Likes generierten; heute rücken Inhalte in den Vordergrund, die irritieren, Wut auslösen und dadurch mehr Interaktionen bewirken. Je kontroverser der Inhalt ist, desto mehr Interaktionen schafft der Beitrag. Dabei geht es nicht um die Inhalte einzelner Personen, sondern auch schlechte Nachrichten, die viral gehen, getreu dem Motto „bad news are good news“. Unter diesen Beiträgen sammeln sich Kommentare, die Wut fördern und somit zu weiteren Hasskommentaren führen.

Digitale Gewalt manifestiert sich sowohl in Form individueller Angriffe als auch in Form struktureller Mechanismen, die durch Algorithmen verstärkt werden.



Ümmü-Selime Türe ist Kultur- und Sozialanthropologin und Psychosozialberaterin. In ihrer Arbeit und Forschung beschäftigt sie sich mit Rassismus und Gesundheit, Self- und Collective Care, Intersektionalität sowie Transformative und Healing Justice. Sie ist Mitgründerin der Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus, und Mitautorin der Anthologie „Therapie Intersektional“ (2025).

© Foto: SUNA Films

Denn meistens ist es mit einem Kommentar oder einem Posting nicht getan. Viele User*innen befinden sich beispielsweise in einem Zustand des exzessiven Nachrichtenkonsums, der als *doomscrolling* bezeichnet wird. Das Phänomen beschreibt das Verhalten der Internetuser*innen in der Zeit der Covid-19 Pandemie: Menschen konsumierten stundenlang Nachrichten, auf der Suche nach möglichst aktuellen Informationen. Doomscrolling beschreibt den zwanghaften Drang, möglichst alle Fakten zu kennen, um sich vor der antizipierten Gefahr zu schützen und dadurch eine Form von Kontrolle über die Situation zu bekommen.⁵

Dieser übermäßige Konsum hat seine Folgen: In Workshops und Beratungssettings der Dokustelle Österreich schildern viele Betroffene ihre verminderte Lebensqualität im Alltag. Sie berichten von Antriebslosigkeit und Ohnmachtsgefühlen und erzählen, dass sie sich immer mehr isolieren und zurückziehen. In der Forschung wird das als *problematic social media use* (PSMU), zu Deutsch als problematische Social-Media-Nutzung, beschrieben. Diese kann zu Depression, Angststörungen und weitreichenden Spektren an Stress führen. Insgesamt kann es zur schwerwiegenden Beeinträchtigung des (bio)psychosozialen Wohlbefindens und weniger Lebenszufriedenheit führen.⁶

Nichtsdestotrotz müssen viele tagein, tagaus funktionieren, zur Schule oder zur

Arbeit gehen und ihren familiären sowie sozialen Verpflichtungen nachgehen. Das konstante Funktionieren im Alltag, gepaart mit negativen Berichterstattungen, kann akuten Stress und posttraumatische Stresssymptome auslösen.^{7,8} Muskelverspannungen, ein Engegefühl in der Brust sowie Schweißausbrüche sind körperliche Symptome, die auftreten können.⁹ Sich zu entspannen, das Handy beiseitezulegen oder auf Social-Media-Apps zu verzichten wären Möglichkeiten, um die körperliche Ausgeglichenheit wiederherzustellen. Doch ist es überhaupt möglich, das Problem auf der individuellen Ebene zu lösen?

Digitale Orte sind als eine Erweiterung unseres analogen Lebens zu verstehen. Daher ist es wichtig, das eigene Nutzungsverhalten zu reflektieren. So können wir online einen achtsamen Umgang praktizieren und Algorithmen, die Wut, Sensationslust und Angst forcieren, entgegenwirken. Ein kompletter Verzicht auf Social Media kann für kurze Zeit eine Option sein, allerdings sind digitale Räume eng mit der Offline-Welt verflochten. Online-Plattformen fungieren als Orte, an denen Konflikte ausgetragen werden, meistens schnell und ohne Verantwortungsübernahme. Daher braucht es eine breite Diskussion über die Auswirkungen von Online-Inhalten, um ein stärkeres Bewusstsein dafür zu schaffen. Bewusstseinsbildung bedeutet eine kritische Auseinandersetzung mit großen Plattformen,

die einen erheblichen Einfluss auf unser körperliches Wohlbefinden, unser soziales Leben und politische Prozesse haben.

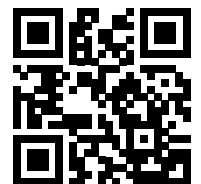
Zusätzlich ist es wichtig, Gesetze zu schaffen und Rahmenbedingungen herzustellen, um Hass und Hetze vorzubeugen. Staatliche Behörden müssen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten und Projekte fördern, die Werkzeuge zur Verfügung stellen, um Betroffene von Online-Hass zu unterstützen und Fälle zu melden. ZARA hat die Beratungsstelle #GegenHassimNetz eingerichtet. Im Rahmen unserer Zusammenarbeit betreibt auch die Dokustelle Öster-

reich Monitoring, Beratung und Dokumentation bei antimuslimischen Online-Vorfällen. Der Ausbau dieser Beratungsangebote ist ein Schritt in die richtige Richtung. In den letzten Jahren sind zudem Initiativen entstanden, die gesetzliche Maßnahmen und politische Programme einfordern, um digitaler Gewalt entgegenzuwirken.

Belastende Online-Inhalte sind eine Frage kollektiver Verantwortung. Nur wenn individuelle und kollektive Bemühungen Hand in Hand gehen, können wir Betroffene wirksam vor den Folgen digitaler Gewalt schützen.

- 1 Statista (2025) <https://www.statista.com/topics/1164/social-networks/>
- 2 Hari, J. (2023). *Stolen focus: Why you can't pay attention*. Bloomsbury Publishing.
- 3 Ein technischer Trick ist, dass der Feed auf Social-Media-Applikationen nicht aufhört zu laden. Die Apps sind so konzipiert, dass man nicht auf ‚Weiter‘ klicken muss und durch endloses Scrolling einer gewaltigen Fülle an Informationen ausgesetzt ist. Diese Programmierung zielt auf möglichst lange Interaktion auf der Applikation ab.
- 4 Hari, J. (2023)
- 5 Satici, S. A., Gocet Tekin, E., Deniz, M. E., & Satici, B. (2023). Doomscrolling Scale: Its Association with Personality Traits, Psychological Distress, Social Media Use, and Well-being. *Applied Research in Quality of Life*, 18(2), 833–847.
- 6 Bányaí, F., Zsila, Á., Papay, O., Aniko Maraz, Elekes, Z., Griffiths, M., Andreassen, C. S., & Demetrovics, Z. (2016). *Problematic social media use: Results from a large-scale nationally representative adolescent sample* (S. 626449 Bytes) [Dataset]. figshare.
- 7 Shabahang, R., Hwang, H., Thomas, E. F., Aruguete, M. S., McCutcheon, L. E., Orosz, G., Hossein Khanzadeh, A. A., Mokhtari Chirani, B., & Zsila, Á. (2024). *Doomscrolling evokes existential anxiety and fosters pessimism about human nature? Evidence from Iran and the United States*. *Computers in Human Behavior Reports*, 15, 10043
- 8 Holman, E. A., Garfin, D. R., & Silver, R. C. (2014). Media's role in broadcasting acute stress following the Boston Marathon bombings. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 111(1), 93–98.
- 9 <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/neurologie/ratgeber-archiv/artikel/staendiges-gefuehl-von-besorgtheit-und-anspannung-kann-auf-angststoerung-hinweisen/>

Mehr Infos zur Dokustelle finden Sie hier:



GEGEN HASS IM NETZ UND DESINFORMATION – FÜR EIN NETTES NETZ

Hasskommentare, Desinformation und digitale Gewalt bedrohen unseren Alltag, die Meinungsvielfalt im Netz und unsere Demokratien. Nicht selten schlägt digitaler Hass in analoge Gewalt um. So gingen dem Mord am CDU-Politiker und hessischen Landtagsabgeordneten Walter Lübcke im Juni 2019 massive Hetze und Hasskampagnen bis hin zu Morddrohungen in den sozialen Medien voraus – ein Hass beunruhigenden Ausmaßes, der sogar bis heute anhält.

Hass im Netz muss aber nicht erst strafrechtlich relevant und eindeutig illegal sein oder in physische Angriffe umschlagen, um ernsthaften Schaden anzurichten. Aus einer vom Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz durchgeführten, repräsentativen Studie¹ wissen wir, dass fast jede zweite Person schon einmal online beleidigt wurde. Mehr als die Hälfte der Befragten gab zudem an, sich aus Angst vor digitaler Hetze und Hass aus online geführten Diskursen zurückzuziehen.

Das hätte potenziell weniger Tragweite, wenn das Internet in keinem Bezug zur analogen Welt stünde. Dass online geführte Diskussionen mittlerweile breite gesellschaftliche Aufmerksamkeit erlangen, Shitstorms vom Feuilleton

aufgegriffen werden und digitaler Hass sich in physischen, teils sogar tödlichen, Angriffen manifestiert, zeigt jedoch: Die analoge und digitale Welt sind untrennbar miteinander verbunden.

Ein Rückzug aus dem Netz bedeutet deswegen nicht nur einen Rückzug aus abstrakten Online-Sphären. Das Internet entwickelte sich vielmehr über Jahrzehnte zu einem der wichtigsten Orte, an dem Demokratie pluralistisch verhandelt wird. Die sozialen Medien spielen dabei eine Schlüsselrolle – heute wie vor 20 Jahren, als sie vor allem demokratische Utopien im digitalen Raum versprachen.²

Seit einigen Jahren bestimmt ein weiteres, eng mit Hass im Netz verbundenes Phänomen den digitalen Raum und sorgt bei vielen für Unsicherheit und Rückzug aus dem Netz: Desinformation bedroht verstärkt den demokratischen Diskurs. Dabei greifen nicht nur demokratiefeindliche Akteur*innen auf Desinformation als rhetorisches politisches Mittel zurück, um ihre Agenda durchzusetzen und Stimmung gegen politische Gegner*innen zu machen.



Esin Bodur hat Philosophie und Sozialwissenschaften studiert sowie ein journalistisches Volontariat absolviert. Nun arbeitet sie in der Öffentlichkeitsarbeit bei Das NETTZ und für toneshift – Netzwerk gegen Hass im Netz und Desinformation. Das NETTZ ist die deutschlandweit einzige Vernetzungsstelle gegen Hate Speech im Internet und fördert digitale Zivilcourage sowie eine konstruktive Diskurskultur im Netz, indem es Akteur*innen der Zivilgesellschaft in ihrer Arbeit stärkt und Kollaboration im Themenfeld Hass im Netz und Desinformation fördert.

© Foto: Schlechter

So warf die aktuelle US-Regierung unter Donald Trump im jährlich erscheinenden Menschenrechts-Bericht des US-Außenministeriums der deutschen Bundesregierung kürzlich mangelnde Meinungsfreiheit vor. Deutschland, lautet der Vorwurf, würde die freie Meinungsäußerung auf Online-Plattformen einschränken. Zudem würden deutsche Bundesbehörden die Einwanderung von Personen aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit als Ursache für steigenden Antisemitismus verharmlosen³. Neben der Tatsache, dass diese Aussagen faktisch falsch⁴ und die Vorwürfe widerlegbar sind, beunruhigt vor allem, dass sie von führenden Positionen und Politiker*innen einer der einflussreichsten – vermeintlich – liberalen Demokratien stammen. Hass im Netz und Desinformation hängen dabei eng miteinander zusammen und agieren symbiotisch: Hasskampagnen mit dem Ziel, Einzelpersonen oder Menschengruppen abzuwerten, werden nicht selten mit Desinformation unterfüttert.

Hass im Netz und Desinformation erschweren einen konstruktiven Diskurs im Internet. Sie verhindern, dass sich Menschen eine informierte und faktenbasierte politische Meinung bilden können. Das Vertrauen in (politische) Institutionen und Entscheidungsträger*innen, aber auch in Wissenschaftler*innen und die engagierte Zivilgesellschaft sinkt. Der gesellschaftliche Zusammenhalt bröckelt. Es herrscht eine Atmosphäre der Unsicherheit, die einen idealen Nährboden für weitere Desinformation und Hass bildet, welche einfache Erklärungen und Schuldige für komplexe Entwicklungen liefern.

Um einen demokratischen Diskurs im Netz zu ermöglichen sowie Hass im Netz und Desinformation durch gut vernetzte demokratiefeindliche Akteur*innen entgegenzuwirken, bedarf es einer ebenso gut vernetzten transsektoralen Zusammenarbeit von Forschung zu Hass- und Desinformationsdynamiken und ihrer Entstehung auf der einen sowie der Regulierung des digitalen Raums durch die Politik auf der anderen Seite.

Das NETTZ widmet sich diesen Zielen und arbeitet als deutschlandweite Vernetzungsstelle gegen Hate Speech für eine konstruktive Diskurskultur im Netz. Wir stärken Akteur*innen, fördern die Zusammenarbeit im Themenfeld und formulieren auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Forderungen für eine effektive(re) Regulierung des digitalen Raums – für ein nettes Netz und eine starke Zivilgesellschaft.

1 Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Berlin. https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php & vgl. auch zu Online-Misogynie Bundesarbeitsgemeinschaft »Gegen Hass im Netz«, Textgain (2024): Tracing Online Misogyny. Eine quantitative und qualitative Analyse verschiedener Facetten der Manosphere und misogynen Praxis im deutsch-internationalen Vergleich. Berlin. https://bag-gegen-hass.net/wp-content/uploads/2024/12/NETTZ_studie_54_online.pdf

Mehr Infos zu DAS NETTZ finden Sie hier:



- 2 Man denke dabei vor allem an die Anfänge von Facebook oder klassischere Formate wie Foren, die einfachen Austausch ermöglichten.
- 3 (13.08.2025). Auswärtiges Amt weist Bericht zurück – Washington attestiert Deutschland mangelnde Meinungsfreiheit. Tagesspiegel. https://www.tagesspiegel.de/internationales/auswaertiges-amt-weist-us-bericht-zurueck-washington-attestiert-deutschland-mangelnde-meinungsfreiheit-14168750.html?bezuggrd=NWL&utm_referrer=newsletter&utm_source=morgenlage&werbtraeg=ML
- 4 Die Rede ist hier von der Idee des „importiertem Antisemitismus“ als Erklärung für antisemitische Einstellungen und antisemitisch motivierte strafbare Handlungen. Sie suggeriert, dass es in Deutschland ohne Migration keinen Antisemitismus gäbe. Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Vgl. hierzu Thom, P. (03.07.2025). „Importierter Antisemitismus“? Warum Fachleute Merz widersprechen. CORRECTIV. <https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2025/07/03/importierter-antisemitismus-warum-fachleute-merz-widersprechen/>

MISCH MIT: SCHENKE MUT WEITER!

Hass im Netz verletzt – Mut heilt.

Bei ZARA setzen wir uns jeden Tag dafür ein, dass Menschen, die von Online-Hass und Rassismus und betroffen sind, nicht allein bleiben.

Unsere Beratungen sind **kostenlos, vertraulich und geben Halt.**

Mit deiner finanziellen Unterstützung schenkst du Mut – dort, wo er am dringendsten gebraucht wird.



JETZT ONLINE SPENDEN

RESSOURCEN STATT VERBOTE: OFFENE JUGENDARBEIT ALS SCHUTZFAKTOR GEGEN HASS IM NETZ

Hasspostings, Cybermobbing, Doxing und sexualisierte Bildgewalt prägen den Online-Alltag vieler Jugendlicher. Für die Offene Jugendarbeit (OJA) ist das kein Randthema, sondern Teil ihres Kernauftrags: Sie begleitet junge Menschen dort, wo sie sich aufhalten: im Stadtpark, im Jugendtreff und in ihrer digitalen Lebenswelt. Dieser Beitrag zeigt, wie OJA digitale Räume sicherer macht, welche Ressourcen sie dafür braucht und warum pauschale Altersgrenzen das Problem nicht lösen.

Digitale Lebenswelt – Risiken und Potenziale

Jugendliche unterscheiden längst nicht mehr zwischen on- und offline. Likes, Story-Views und Discord-Pings strukturieren Freundschaften und Persönlichkeitsentwicklung. Wer nicht dem Mehrheitsbild entspricht, wird überproportional zur Zielscheibe von Hass. Gleichzeitig nutzen junge Menschen dieselben Plattformen, um Solidarität zu organisieren, kreative Skills zu trainieren oder politische Kampagnen zu starten.

OJA versteht dieses Spannungsfeld als pädagogische Chance: Risiken benennen, ohne Chancen zu verbauen.

Was OJA bereits leistet

Die Bearbeitung digitaler Räume gehört längst zum Tagesgeschäft der OJA. Entscheidend ist die kontinuierliche pädagogische Präsenz: im Chat, auf Servern und in Feeds. Eine zukunftsfeste OJA ist online verlässlich erreichbar, mit klaren Zeitfenstern und Schutzrahmen auf Instagram, WhatsApp oder Discord. Jugendliche wirken als Co-Moderator*innen mit, gestalten Inhalte und erproben Counterspeech. Medienbildung ist alltagsintegriert: kurze Inputs, regelmäßige Reflexion, wiederkehrendes Skill-Training.

Dazu bieten sich moderierte digitale Treffpunkte mit einer verbindlichen Netiquette mit transparenten Eingriffen und nachvollziehbaren Meldewegen. Auch Digital Streetwork auf öffentlichen Servern und in Gaming-Lobbys sowie Projekte wie „FactCheck-Lots*innen“ oder



Christian Zinkel-Camp ist stellvertretender Geschäftsführer der koje – Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (Vorarlberg) und Mitgründer von INNSEL. Er beschäftigt sich mit digitaler Transformation, Schutzkonzepten und der Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in Österreich und Deutschland.

© Foto: Daniel Ohr-Renn

„AntiHate-Reels“ sind geeignet. In Krisenfällen sichern geschulte Fachkräfte Vorfälle rechtssicher, vermitteln bei Bedarf an Meldestellen und sorgen für traumasensible Nachsorge. Ob im Rahmen von Projekten oder regulär: entscheidend ist die kontinuierliche Arbeit in digitalen Räumen; einmalige Vorzeigeprojekte sind wertvolle Lernfelder, ersetzen aber nicht die tägliche Präsenz.

Schutzkonzepte – mehr als Hausregeln

Viele OJA-Einrichtungen haben Schutzkonzepte erarbeitet, die Risikoanalysen, Meldewege, DSGVO-konforme Beweissicherung und mehr umfassen. Sie schützen nicht nur Jugendliche und Mitarbeitende im physischen Raum, sondern beziehen explizit die digitale Lebenswelt ein. Fachkräfte müssen klären:

- Was ist digitale Gewalt?
- Wie kann ich sie verhindern oder zumindest das Risiko minimieren?
- Was ist zu tun, wenn doch etwas passiert?

Klarheit bedeutet hier: eindeutig benannte Zuständigkeiten, dokumentierte Meldekettens, digitale und analoge Meldekanäle, Beweissicherung sowie verbindliche Nachsorgeprozesse.

Ebenso wichtig sind klare ethische Standards, etwa transparente Moderationsleitlinien (wann greifen wir ein, wann nicht?), Regeln zum Umgang mit KI-generierten Inhalten, Datenschutz by default, der reflektierte Umgang mit Machtasymmetrien und partizipativ vereinbarte Netiquetten.

Baustellen & Ressourcenbedarf

Trotz Fortschritten bleibt digitale Jugendarbeit oft projekt- statt regelfinanziert. In vielen Regionen fehlen stabiler Internetzugang, geschützte Geräte oder geeigneter IT-Support. Hinzu kommt: Budgets sind häufig an Gemeindegrenzen gebunden, die digitale Lebenswelt kennt jedoch keine Bezirks- oder Landesgrenzen. Sinnvoll wären daher:

- stabile, überregionale Budgets für Infrastruktur und Personal,
- eine bundesweite Weiterbildungsinitiative, die digitale Kompetenzen systematisch in den Dienstalltag integriert,
- schnelle, niedrigschwellige Angebote; das „Handbuch für Digitale Jugendarbeit“ ist ein erster Schritt, muss aber laufend aktualisiert werden, damit OJA nicht nur reagiert, sondern agiert und auch online als Safer Space wirken kann.

Altersgrenzen – lebensweltorientiert & harm-reduktiv

Schilder wie „Eintritt ab 16“ ignorieren die Lebensrealität der Jugendlichen: Sie klicken sie weg, weichen auf Zweit-Accounts aus oder nutzen VPNs. Anstatt Verantwortung einfach nach Hause oder an die Plattformen abzuschieben, setzt OJA auf eine akzeptierende Grundhaltung und konsequente Harm-Reduction. Anstelle fixer Verbote braucht es Safe-by-Design-Plattformen, datensparsame Altersverifikation und vor allem kontinuierliche Beziehungsarbeit. Gerade marginalisierte Jugendliche finden in der OJA einen Raum, in dem Fehler erlaubt und Lernschleifen möglich sind. Schutz, der kein Alterslabel kennt.

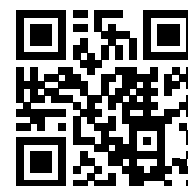
Langfristige Prävention – ressourcenorientierter Dreiklang

Langfristige Prävention braucht einen ressourcenorientierten Dreiklang aus Kompetenz, Schutz und Teilhabe. Jugendliche müssen dafür erstens die Gelegenheit erhalten, mit professioneller Begleitung digitale Skills zu erproben. Zweitens brauchen sie verlässlich moderierte Räume, in denen sie in geschützter Umgebung über Grenzverletzungen sprechen können. Und drittens sollten ihnen erwachsene Verbündete zur Seite stehen, die den digitalen Wandel als Teil ihres eigenen Auftrags akzeptieren.

Mit diesem Dreiklang hilft die OJA jungen Menschen nicht nur, Hass im Netz zu bewältigen, sondern befähigt sie, digitale Öffentlichkeit selbstbewusst und solidarisch zu gestalten.



Mehr Infos zur Offenen Jugendarbeit finden Sie hier:



GLOSSAR

Einige wichtige Begriffe und Tatbestände rund um Hass im Netz in alphabetischer Reihenfolge:

AGEISMUS bzw. ALTERSDISKRIMINIERUNG

bezeichnet eine soziale und ökonomische Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres Lebensalters.

ABLEISMUS bzw. BEHINDERTENFEINDLICHKEIT

bezeichnet die Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit und die Reduzierung einer Person auf seine*ihre Behinderung.

BELÄSTIGUNG

stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist oder die ihr von Anderen zugeschrieben werden (wie etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung), in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

BELEIDIGUNG

ist gemäß § 115 Abs. 1 StGB¹ strafbar. Eine Beleidigung ist etwa, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt oder damit bedroht wird.

BODY SHAMING

bezeichnet die Diskriminierung bzw. Beleidigung von Menschen aufgrund ihres Körpers. Im Englischen meint „to shame“ jemanden zu beleidigen, zu beschämen. Wer der sozial konstruierten „Norm“ nicht entspricht, wird abgewertet, beleidigt, ausgegrenzt.

BOTS (auch Social Bots)

sind Programme in sozialen Netzwerken, die automatisiert mit anderen interagieren. Sie posten, liken oder kommentieren vorgefertigte Texte und verbreiten oftmals betrügerische Inhalte, Fake News oder Werbung.

CANDYSTORM

bezeichnet das positive Gegenteil eines Shitstorms. Statt Hass und Beleidigung gibt es eine Welle an Lob, Zuspruch, Bestärkung und nette Worte.

CYBER HATE

bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und etwajen Websites in erheblichem Ausmaß soziale Medien missbraucht.

CYBER-MOBGING (§ 107c StGB)

ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt werden kann.

¹ Strafgesetzbuch

CYBER-STALKING (§ 107a StGB)

beschreibt die Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien, um andere Personen beharrlich zu verfolgen, ihnen nachzustellen, sie zu kontrollieren oder zu überwachen.

DEEPPAKES

sind Fotos, Videos oder Audio-Dateien, die mit bestimmten Programmen oder künstlicher Intelligenz absichtlich gefälscht oder verändert werden. Das originale und oftmals online verfügbare Bildmaterial von Personen wird täuschend echt in andere Situationen eingesetzt, z.B. politische Reden, pornografische Videos.

DOGWHISTLING

bezeichnet die Nutzung einer kodierte Sprache, die unterschiedlich verstanden werden kann. Somit werden versteckte (beispielsweise antisemitische) Bedeutungen in Aussagen eingebettet, die nur bestimmte Personen/Gruppierungen verstehen.

DOX(X)ING

bezeichnet das Sammeln und anschließend missbräuchliche veröffentlichen von sensiblen oder personenbezogenen Daten mit der Absicht, Macht oder Kontrolle über die betroffene Person zu erlangen, z.B. Namen und Kontaktdaten veröffentlichen oder Profile auf Datingseiten erstellen.

FAKE NEWS

sind falsche, oft reißerische Geschichten, die wie Nachrichten wirken und im Internet oder über andere (soziale) Medien verbreitet und üblicherweise zur Beeinflussung politischer Ansichten oder als Witz in die Welt gesetzt werden.

FLINTA* (auch FINTA*)

steht für female (also weibliche), lesbische, inter*, nicht-binäre*, trans* und agender Personen. Das Gendersternchen lässt Platz für Personen, die sich in keinem der Buchstaben wiederfinden, aber aufgrund ihrer Geschlechtsidentität benachteiligt werden.

GEGENREDE (auch „Counterspeech“)

bezeichnet eine Reihe von Strategien, um Hass im Netz aktiv entgegenzutreten. Das kann etwa bedeuten, mit Fakten, Humor oder einer Frage auf ein Hassposting zu reagieren, um dadurch die Situation zu beruhigen, die eigene Position klarzustellen oder zu Solidarität aufzurufen. Zivilcourage gegenrede zu leisten, macht für Betroffene von Hass im Netz einen großen Unterschied und kann auch „stille Mitlesende“ dazu motivieren, aktiv zu werden.

GROOMING (auch Cyber-Grooming)

bezeichnet eine Form der sexuellen Belästigung im Internet. Wobei (überwiegend männliche*) erwachsene Personen Minderjährige belästigen. Oft geben sie sich z.B. als Gleichaltrige aus, um das Vertrauen der Kinder/Jugendlichen zu erschleichen und fordern dann (meist intime) Fotos.

HASSPOSTING (auch „Hassrede“ oder „Hate Speech“)

beschreibt verschiedene Formen von menschenverachtenden Äußerungen im Internet. Hasspostings können sich gegen Einzelpersonen, gegen (konstruierte) Gruppen oder gegen bestimmte Weltanschauungen oder gesellschaftliche Werte richten. Die Inhalte von Hasspostings können z. B. rassistisch, sexistisch, antisemitisch, homophob oder gewaltverherrlichend sein. Die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz prüft, ob ein Hassposting strafrechtlich verfolgbar ist.

HATER*INNEN

sind Internet-User*innen, die im Internet Hass (gegen eine Person, einen Ort, eine Sache, eine gesamte sozial konstruierte Gruppe, etc.) und/oder Hetze im Internet verbreiten.

HETEROSEXISMUS

lässt Heterosexualität als „normal“ und „natürlich“ erscheinen. Es ist die systeminhärente und (bewusste oder unbewusste) individuelle Annahme, dass binäre Geschlechtszugehörigkeit die Norm bzw. die Vorgabe der sexuellen Orientierung ist. Heterosexualität wird so als das „Ideal“ dargestellt / verankert, das allen anderen Formen von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung überlegen ist.

INTERFEINDLICHKEIT

ist die Diskriminierung von bzw. Hass, Ablehnung, Intoleranz, Gewalt gegenüber inter* Personen oder Menschen, die als inter* wahrgenommen werden. Als inter* werden Menschen bezeichnet, deren körperliches Geschlecht nicht der medizinischen „Norm“ von „eindeutig weiblich“ oder „eindeutig männlich“ zugeordnet werden kann, sondern sich in einem Spektrum dazwischen bewegt.

INTERSEKTIONALITÄT

bezeichnet die Verschränkung und Überlappung verschiedener Machtstrukturen und Diskriminierungskategorien. Zu diesen Kategorien zählen u.a. Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, sozialer Status und Aussehen. Diese Liste kann durch eine Vielzahl anderer Kategorien erweitert werden. Man spricht von intersektioneller Diskriminierung, wenn mehrere solche Diskriminierungsfaktoren auf eine Person einwirken. Der intersektionale Ansatz hat seinen Ursprung in den USA, wo Schwarze Feminist*innen und Theoretiker*innen ab den 1960er Jahren zunehmend den universellen Charakter der Kategorie ‚Frau‘ kritisierten.

Sie machten darauf aufmerksam, dass der *weiße* Mainstream-Feminismus nur die Erfahrungen *weißer* Frauen* berücksichtigte, und forderten die feministische Auseinandersetzung mit anderen Unterdrückungsformen.

KLASSISMUS

beschreibt die Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft, der sozialen Position oder der finanziellen Ressourcen einer Person oder ihrer Familie.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

(auch KI oder Artificial Intelligence (AI))

ist der Versuch, durch Algorithmen und großen Mengen an Daten, menschliche Intelligenz nachzuahmen, um komplexe Aufgaben oder Probleme zu lösen.

MANSPLAINING

meint ein Verhalten, bei dem (cis) Männer Frauen bzw. weiblich gelesenen Personen in einer herablassenden Art und übertrieben vereinfacht die Welt erklären und ihr Wissen nicht anerkennen.

MEINUNGSFREIHEIT

bzw. Redefreiheit ist ein Prinzip, das die Freiheit eines*r Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterstützt, ihre Meinungen und Ideen ohne Angst vor Vergeltung, Zensur oder rechtlichen Sanktionen zu artikulieren. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert: Artikel 13 StGG² und Artikel 10 EMRK³. Oft wird der Kampf gegen Hass im Netz als eine Verletzung der Meinungsfreiheit angesehen. Hier ist es jedoch wichtig, genau zu differenzieren: Menschenwürde ist ein zentral geschütztes Gut, das auch im Internet geschützt werden muss.

2

Staatsgrundgesetz

3

Europäische Menschenrechtskonvention

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist kein „absolutes Grundrecht“ und kann auch nach internationalen Vorgaben eingeschränkt werden. Es gibt reichhaltige Judikatur, die regelmäßig feststellt, dass die Bestrafung gewisser Aussagen rechtmäßig ist.

RASSISMUS

beschreibt die Diskriminierung / Benachteiligung von Einzelpersonen und/oder Gruppen aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, der Religionszugehörigkeit oder der Herkunft. Rassismus ist ein historisch gewachsenes, gesellschaftliches Instrument, das seit Jahrhunderten strukturell verankert und von Machtstrukturen geprägt ist. Rassismus basiert nicht immer auf einer bewussten Intention, er kann auch „unbewusst“ ausgeübt werden.

SEXISMUS

ist die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts. In unserer Gesellschaft sind FLINTA*-Personen von Sexismus betroffen.

SEXTORTION

ist eine Form der sexualisierten Gewalt, bei der Personen anhand intimen Videos oder Bilder, die mit oder ohne ihr Wissen aufgenommen wurden, unter Druck gesetzt und bedroht werden. Oft drohen Täter*innen die Veröffentlichung des Bild-/Videomaterials an, um bestimmte Handlungen oder Reaktion zu erwirken.

SHITSTORM

ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für ein Internetphänomen, bei dem sich z. B. eine Person oder eine Institution für eine gewisse Zeit lang der geballten Kritik (im freundlichsten Fall) oder dem geballten Hass (im schlimmsten Fall) einer großen Menge an Menschen ausgesetzt sieht.

SILENCING

heißt, Personen zum Schweigen zu bringen und ihnen mit unterschiedlichen Mitteln zu zeigen, dass ihre Meinung unerwünscht ist. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus dem Internet zurückziehen – dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt im Internet.

SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG

beschreibt das Phänomen, wenn Menschen, die z. B. einen rassistischen Übergriff oder Hass im Netz erleben, ungerechtfertigt für ihre eigene Lage verantwortlich gemacht werden. Dies geschieht, wenn das soziale Umfeld die betroffene Person selbst für den Übergriff / Vorfall verantwortlich macht oder diesen anzweifelt. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen oder erneute Verletzen aufseiten der Exekutive (z. B. durch Polizei und/oder Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

TERF

steht für *trans-exclusionary radical feminist*, also Personen, die sich als (radikal-)feministisch bezeichnen und dabei trans* Personen aus ihrem Feminismus ausschließen.

TRANSFEINDLICHKEIT

ist die Diskriminierung von bzw. Hass, Ablehnung, Intoleranz, Gewalt gegenüber trans* Personen oder Menschen, die als trans* wahrgenommen werden. Als trans* werden Menschen bezeichnet, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, dass ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

TROLLE

sind in Foren oder diversen Plattformen aktiv und posten provozierende oder vom ursprünglichen Thema ablenkende Kommentare, um sachliche Diskussionen zu stören bzw. zu verhindern.

TRUSTED FLAGGER

sind spezielle Organisationen, die im Rahmen des Digital Services Act (DSA) dazu ernannt werden, illegale Inhalte wie Hassrede oder terroristische Inhalte im Netz zu melden. In Österreich übernimmt die KommAustria als nationaler Koordinator diese Ernennung. Trusted Flaggers zeichnen sich durch besondere Fachkenntnis und Unabhängigkeit aus, weshalb Social-Media-Plattformen ihre Meldungen bevorzugt behandeln. Das führt zu schnelleren und zuverlässigeren Löschungen. Der Trusted-Flagger-Status gilt EU-weit. ZARA besitzt den Status seit 2025.

TRUSTED PARTNER/PRIORITY FLAGGER

bezeichnet je nach Sozialem Netzwerk den Status, den Betreiber*innen an vertrauenswürdige Einrichtungen vergeben. Wenn solche Partner-Organisationen problematische und / oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u.a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen bei Social-Media-Plattformen wie Twitter, Instagram, Facebook, TikTok und YouTube.

UPSKIRTING

ist das absichtliche Fotografieren intimer Stellen ohne Einverständnis der fotografierten Person. Seit Jänner 2021 ist Upskirting verboten (§ 120a StGB). Ebenso verboten ist es, diese Fotos einer dritten Person zugänglich zu machen oder sie zu veröffentlichen.

VERBOTSGESETZ

verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U.a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

VERHETZUNG (§ 283 StGB)

bedeutet, gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit stark beschimpft. Der geschützte Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden.

VICTIM BLAMING

ist der englische Begriff für Täter-Opfer-Umkehr und bedeutet, einer betroffenen Person die (Mit-)Verantwortung für das erlittene Unrecht oder den erlebten Schaden zuzuschreiben. Das kann bewusst oder unbewusst geschehen und zeigt sich etwa in Aussagen oder Handlungen, die andeuten, dass das Verhalten, die Kleidung oder Entscheidungen der betroffenen Person zu dem Übergriff geführt hätten.

